

Satzung des Saarländischen Waldbesitzerverbandes

in der Fassung vom 17.10.2017

§1 Name und Sitz und Dachverband

- (1) Der Verband führt den Namen:

Saarländischer Waldbesitzerverband

- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Losheim-Britten. Der Verband ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e. V.

§2 Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband vertritt die forstpolitischen Interessen seiner Mitglieder und hat die Aufgabe, die nachhaltige Bewirtschaftung der Mitgliedsbetriebe zu fördern. Auf dieser Grundlage strebt er gleichzeitig die Erhaltung und Förderung des Privatwaldes im Saarland an.
- (2) Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen des Privatrechts, Waldbesitzer und Vereinigungen von Waldbesitzern, insbesondere forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes sein.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorsitzenden oder bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag eines Waldbesitzers.
- (3) Die Mitglieder haben (mit Vollendung des 16. Lebensjahrs) das aktive und ab 18. Lebensjahr das passive Wahlrecht und sind berechtigt, sich der Einrichtungen des Verbandes zu bedienen. Sie haben jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verband.
- (5) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Endedes Kalenderjahres.

§4 Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§5 Vorstand

- (1) Der Vorstand (Gesamtvorstand) setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Er besteht aus mindestens 4 und höchstens 17 Mitgliedern.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus höchstens 6 Mitgliedern, nämlich dem ersten Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer und dem Kassenswart. Der geschäftsführende Vorstand muss aus mindestens 4 Personen bestehen, nämlich aus dem ersten Vorsitzenden, einem zweiten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassenswart.
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - bis zu 8 Beisitzer, darunter mindestens ein Vertreter des Kleinprivatwaldes
 - der Vorsitzende oder ein Vertreter pro forstwirtschaftlichem Zusammenschluss im Sinne des Bundeswaldgesetzes
 - ein Webmaster
- (4) Soweit der Waldbesitzerverband einen Ehrenvorsitzenden ernannt hat, ist dieser Mitglied des erweiterten Vorstandes.
- (5) Der erste Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand beruft ein und leitet die Mitgliederversammlung sowie die Vorstandssitzungen. Der Vorsitzende entscheidet, inwieweit Mitglieder des erweiterten Vorstandes an der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes teilnehmen sollen.
- (6) Der Vorsitzende und der Geschäftsführer zeichnen für den Verband im Innenverhältnis.
- (7) Der Kassenswart führt die Kassengeschäfte des Verbandes.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung
- (9) Der Gesamtvorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- (10) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von vier Jahren.
- (11) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Wahlperiode aus, so erfolgt eine Neubesetzung des vakanten Vorstandspostens durch Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung. Für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Vorstand eine Ersatzperson aus dem Kreis der Mitglieder bestellen.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einmal im Jahr anberaumt.
- (2) Verlangen mindestens 30 % der Mitglieder des Verbandes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung, so ist der Vorsitzende verpflichtet, diese innerhalb eines Monats einzuberufen.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch Bekanntmachung auf der Homepage oder im Mitteilungsblatt des Verbandes oder durch Rundschreiben mind. 4 Wochen vor dem Versammlungstermin.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den vom Vorstand zu erstellenden Jahresbericht entgegen. Sie nimmt Kenntnis vom überprüften Kassenbericht des vergangenen Geschäftsjahres und vom Kassenvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr.
- (6) Die Mitgliederversammlung entlastet Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr und nimmt den Kassenvoranschlag an.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer auf die Dauer von 4 Jahren. Sie befindet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden. Der Geschäftsführer wird vom geschäftsführenden Vorstand bestellt.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt den Mitgliedsbeitrag.
- (9) Jedes anwesende Mitglied, das mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der jeweiligen Mitgliederversammlung gefasst.
- (11) Abweichend hiervon erfordern Satzungsänderungen, Entscheidungen zum Ausschluss von Mitgliedern nach §8 eine 2/3 Mehrheit und die Verbandsauflösung nach §9 eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Mitgliederversammlung.

§7 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8 Ausschluss aus dem Verband

- (1) Der Ausschluss aus dem Verband bedarf eines Vorstandsbeschlusses, der mit Begründung dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist.
- (2) Der Ausschluss soll erfolgen, wenn ein Mitglied länger als zwei Jahre mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand bleibt oder gröblich gegen die Interessen des Verbandes verstößt.
- (3) Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Der Ausschluss tritt mit Berufungsfristablauf oder Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.
- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr und der ggf. ausstehenden Beiträge bleibt bestehen.

§9 Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wozu eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- (2) Gleichzeitig ist über die Verwendung des Verbandsvermögens mit der gleichen Stimmenmehrheit zu beschließen. Kommt in 3 Wahlgängen keine Einigung zur Verwendung des Verbandsvermögens zustande, so geht das Vereinsvermögen nach Auflösung des Verbandes in die Obhut des Dachverbandes Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Waldbesitzerverbände e.V., der es entsprechend dem Verbandszweck nach §2 zu verwenden hat.

Bochum, den 17.10.2017



Andreas Remus

Waldred

